

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)

Es ist darauf hinzuwirken, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bestehen aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

I. vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen:

1. Es wird eine Dienst-, Liefer-, oder Bauleistung beauftragt werden, die folgende in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sensible Waren enthalten kann:

- 1. **Bekleidung** (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
- 2. **Stoffe und Textilwaren** (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)
- 3. **Naturkautschuk-Produkte** (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- 4. **Lederwaren, Gerbprodukte** (z.B. Botentaschen)
- 5. **Spielwaren**
- 6. **Sportartikel** (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
- 7. **Holz- und Holzprodukte**
- 8. **Naturstein**
- 9. **Agrarprodukte** (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)

2. Zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Gewinnung oder Herstellung der angekreuzten Waren existiert (existieren) u.a. folgende(s) Zertifikat(e) und Siegel oder folgende sonstige Bescheinigung(en) über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

II. vom Bieter auszufüllen:

1. Ist (sind) Gegenstand der angebotenen Bau-, Liefer-, Dienstleistung die oben angekreuzte(n) Ware(n) und ist (sind) diese Ware(n) in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen bzw. hergestellt worden?

 Ja Nein

Nur für den Fall, dass Nr. 1. mit „ja“ angekreuzt wurde und unter I.2. eine Eintragung durch den Auftraggeber erfolgt ist:

2. Ich/wie erkläre(n), für meine/unsere Leistung ausschließlich Waren zu verwenden, die unter Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck füge ich folgende Nachweise bei:

Ich/wir versichere (n), dass meine/unsere Erklärung auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern gilt.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine nicht fristgerechte oder unvollständige Abgabe der geforderten Erklärungen und Nachweise zum Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung führt und dass eine grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Erklärung zur Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs führen kann.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift